



Vereinsatzung

Stand 2010-11-29

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Förderverein URRC – Usa River Rehabilitation and Training Center«.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz »eingetragener Verein« in der abgekürzten Form »e.V.«.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 97688 Bad Kissingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des »Usa River Rehabilitation and Training Center« (URRC) für die Bereiche
 - Rehabilitation
 - Gesundheit
 - Bildung
 - Ausbildung und Beruf
 - Ökologie
 - Schaffung von Arbeitsplätzen
 - Allgemeine Weiterentwicklung des URRCDas URRC als Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania ist Menschen mit einer Behinderung dabei behilflich, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen.
2. Ferner dient der Verein der Völkerverständigung und dem Austausch von kulturellen Werten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und entsprechenden Ansprechpartnern in Tansania.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages in zwei aufeinander folgenden Jahren gilt als Austritt.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss enden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 8 Beiträge, Spenden

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Beitragshöhe und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.



§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 10 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 15 der Satzung)

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
3. Ohne Vertretungsrecht gehört dem Vorstand der/die Direktor/in des »URRC« oder eine von ihm delegierte Person an.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
5. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
 - die Wahl von Vorstand und zwei Kassenprüfern
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - der Beschluss über Satzungsänderungen (§ 14-3)
 - der Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 16)
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
3. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen.

§ 12 Form der Einberufung

1. Die Mitglieder sind durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu laden.
2. Tagesordnungspunkte der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstand zuzuleiten. Maßgeblich ist das Datum des Zugangs.
3. Die Einladung kann in Textform oder auf elektronischem Weg, dem das jeweilige Mitglied zugestimmt hat, erfolgen



§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht bei Vorstandswahlen eine geheime Abstimmung verlangt wird.

§ 14 Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung ist mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Protokoll

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens 3 Monate nach der Versammlung zu erstellen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an »Mission EineWelt – Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern« (Körperschaft des öffentlichen Rechts) – zur Unterstützung der diakonischen Arbeit mit jungen behinderten Menschen in Tansania, z.B. im »Usa River Rehabilitation and Training Center«.

Bad Kissingen, 29. November 2010